



Ursprungszeugnis

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg

Merkblatt



Das Ursprungszeugnis

Beim Ausfüllen von Ursprungszeugnissen bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

- Unterschriftsproben der zeichnungsberechtigten Personen (roter Antrag) müssen der IHK vorliegen
- Wird das Ursprungszeugnis in mehrfacher Ausfertigung verlangt, so sind hierfür nur die **gelben Durchschriften** zu verwenden. Diese enthalten nicht die im Original und Antrag eingedruckte Nummer. Die Seriennummer des Originals ist auf die gelben Durchschriften zu übertragen. Das Originalursprungszeugnis kann nicht als Durchschrift verwendet werden, ebenso können keine Fotokopien bescheinigt werden.
- Der **Antrag (rotes Formular)** wird von der Exportfirma mit Ort, Datum, Unterschrift (Name bitte in Druckbuchstaben wiederholen) versehen. Auf dem Original und den gelben Durchschriften sind diese Angaben nicht zu machen.
- Zulässige Erklärungen sind auf die Rückseite des Ursprungszeugnisses, auf alle Kopien sowie auf den roten Antrag zu setzen. Diese Erklärung bitte anschließend auf jedem Exemplar mit Firmenstempel versehen und immer **original unterschreiben**.
- Auf dem roten Antrag ist in Feld 8 anzukreuzen, ob die Ware im eigenen Betrieb oder in einem anderen Betrieb hergestellt wird. Ist der Antragsteller nicht selbst Hersteller der Ware, so ist auf dem Antrag die genaue Anschrift seiner Vorlieferanten anzugeben und entsprechende Unterlagen beizufügen.
- Hierfür kommen in Betracht:
 - von inländischen Herstellern ausgestellte Rechnungen mit Ursprungsangaben oder Lieferantenerklärungen
 - von anderen EU-Mitgliedsstaaten Lieferantenerklärungen nach gültiger VO (EWG)
 - von Staaten bzw. Staatengruppen, mit denen die EU ein Präferenzabkommen geschlossen hat, die entsprechenden Präferenznachweise (EUR.1, Ursprungszeugnis Form A im Original oder beglaubigter Kopie)
 - von Drittländern Ursprungszeugnisse, die von dazu berechtigten Stellen beglaubigt sind (im Original oder beglaubigte Kopie)
- Das Ausfüllen der Formulare erfolgt entweder mit Maschine oder handschriftlich in Druckbuchstaben. Da es sich um eine öffentliche Urkunde handelt, darf weder radiert noch ausgebessert werden.
- Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare angenommen werden. Eine genaue Warenbezeichnung (**keine Sammelbegriffe**) sowie genaue Gewichte (**kein ca. – Gewicht bzw. ungefähre Stückzahlen**) sind unbedingt erforderlich.
- Nachträgliche Änderungen auf bereits beglaubigten Ursprungszeugnissen müssen von der IHK gesiegelt werden. Eine Fotokopie des geänderten Ursprungszeugnisses ist immer erforderlich!

- Neuausfertigungen können erst dann beglaubigt werden, wenn die vorher bestätigten Ursprungszeugnisse der IHK zurückgegeben worden sind. Ist die Rückgabe nicht möglich, so müssen die Hintergründe schriftlich erklärt werden; in diesem Fall werden die neuen Dokumente von der IHK mit dem Vermerk „Neuausfertigung“ versehen.
- Die Gebühr für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der IHK.

Für die Rücksendung per Post bitten wir Sie einen adressierten Freiumschlag beizufügen. Auch die Rücksendung per Einschreiben sowie die Weiterleitung an Dritte (ausländische Empfänger, Konsulate, Banken usw.) kann nur vorgenommen werden, wenn uns ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag zur Verfügung steht.

Wichtig

Auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses können folgende Angaben gemacht werden:

- Angaben über Wert der Ware
- Angaben über Akkreditiv und Einfuhrlizenz

Weitergehende Angaben (wie nachstehend aufgeführt) dürfen nicht auf der Vorderseite erscheinen:

- Herstellererklärung (Name des Herstellers)
- Angaben über zusätzliche Angaben der exportierten Ware
- Einzelpreisangaben
- Angaben über „pure origin“, „pure national origin“ oder „wholly domestic origin“

Diese Angaben können nur auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses gemacht werden.

Nicht bescheinigt werden können Angaben über die Ausfuhrgenehmigung gemäß den nationalen Kontrollvorschriften.

Im Ursprungszeugnis dürfen außer den gefragten Daten nur Angaben zum Ursprung der Ware (Madriдер Abkommen) gemacht werden.

Weitergehende Angaben wie z. B. Akkreditivdaten sollten in die Spalte „Bemerkungen“ geschrieben werden.

Sollten Warenbezeichnungen konkret nicht möglich sein, z. B. wegen der Vielzahl der Angaben und/oder Akkreditivbestimmungen, muss bei Vermerken wie „lt. Lieferschein, gemäß Rechnung oder Proforma-Rechnung, Packliste“ usw. dieses Dokument an das Ursprungszeugnis angesiegelt werden. Hierzu sind entsprechende Kopien zusätzlich erforderlich.

Alle Angaben auf dem Ursprungszeugnis – Vorder- und Rückseite – müssen mit dem roten Antrag übereinstimmen, Klauseln und sonstige Texte, die nur auf der Rückseite anzubringen sind, können nur dann bescheinigt werden, wenn diese auf allen Formularen auch original unterschrieben sind.

Das Ursprungszeugnis kann von der IHK nur dann ausgestellt werden, wenn der rote Antrag von berechtigten Personen unterschrieben ist, deren Unterschrift bei der IHK hinterlegt ist.

Für Waren, die nicht im eigenen Betrieb hergestellt oder nicht ausreichend nach den Ursprungsbestimmungen bearbeitet wurden, müssen glaubhafte Nachweise des Herstellers vorgelegt werden (auch bei z. B. Organgesellschaften, die wirtschaftlich untereinander verbunden sind).

Bitte beachten Sie, dass auch wir der Überprüfung durch Dienstaufsichtsbehörden unterliegen und dieser dann die uns eingereichten Unterlagen lückenlos vorgelegt werden müssen.

Bei allen auftretenden Fragen zum Ursprungszeugnis und Ursprungsrecht wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Industrie- und Handelskammer, wir beraten Sie gerne!

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.